Merkblatt

Anerkennung ausländischer Ingenieurabschlüsse bzw.
Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin / Ingenieur“

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ist zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin / Ingenieur“.

Für die Bewertung Ihres Zeugnisses und die grundsätzliche Einschätzung und Übersetzung des akademischen Grades ist die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein NICHT zuständig. Diese beantragen Sie bitte selbst bei der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)“.

Die Zeugnisbewertung nennt die Ebene des deutschen Bildungsabschlusses, mit der Ihr ausländischer Abschluss vergleichbar ist. Zusätzlich informiert sie über Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums, über die Rechtsgrundlagen der Führung des akademischen Grades und über die Verfahren zur beruflichen Anerkennung.

Grundsätzliche Informationen und ergänzende Hinweise:

Auf der Website der Architekten und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
finden Sie ergänzende Hinweise und Links. Rufen Sie dazu bitte folgende Seite auf:

www.aik-sh.de/kammer/zustaendige-stelle-fuer-die-anerkennung-auslaendischer-ingenieurabschluesse/

Sofern Sie einen Antrag zur Anerkennung der Ingenieurqualifikation stellen möchten, ist die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zuständige Stelle:

Sie haben ein ingenieurwissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule absolviert, haben Ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein und möchten in Deutschland die **Berufsbezeichnung „Ingenieurin / Ingenieur“** führen.

Bitte beachten Sie, dass die Amtssprache Deutsch ist und daher sowohl der Antrag als auch die dazugehörigen Unterlagen in deutscher Sprache eingereicht werden müssen. Auch die mit dem Antrag verbundene Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

Sie erhalten nach Eingang Ihrer Antragsunterlagen eine kurze Eingangsbestätigung und einen Gebührenbescheid. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung über die Gebühren der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

Bitte beachten sie, dass das Prüfungsverfahren durch den Anerkennungsausschuss erst nach Zahlungseingang und dem Vorliegen sämtlicher erforderlicher Unterlagen erfolgt.

Unterlagen für die Antragstellung
Bei Ihrer Antragstellung bitten wir um Übersendung folgender Unterlagen:

1. Vollständig ausgefüllter Antrag (Download auf der o.g. Webseite der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein)
2. Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises aus dem Herkunftsland / gegebenenfalls Nachweis über Namensänderung
3. amtlich beglaubigte Kopie des ausländischen Abschlusszeugnisses oder der ausländischen Fächer- und Notenübersicht
4. amtlich beglaubigte Kopie der ausländischen Urkunde über die Verleihung des Studienabschlusses
5. Lebenslauf
6. aktuelle Meldebestätigung (nicht älter als einen Monat) im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie
7. Bewertung der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)“
8. die deutschen Übersetzungen der Dokumente unter Ziffer 2.-4. durch eine/n an einem deutschen Gericht allgemein beeidigte/n Dolmetscherin / Dolmetscher

Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der eingereichten Unterlagen u.U. eine Echtheitsprüfung erfolgen wird.
- Amtliche Beglaubigungen von Unterlagen nehmen vor: Gemeindeverwaltungen, Landkreise, untere Verwaltungsbehörden (z. B. Oberbürgermeister/in, Ortsvorsteher, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen), Notare und Gerichte. Andere werden **nicht** anerkannt.
- Die vollständigen Unterlagen müssen binnen 6 Monaten nach Eingang des Antrages vorliegen. Ansonsten wird der Antrag als zurückgenommen betrachtet und gelöscht.

Rechtsgrundlagen:

Die Prüfung und ggf. Anerkennung der ausländischen Bezeichnung „Ingenieurin / Ingenieur“ regelt das Ingenieurgesetz Schleswig-Holstein (IngG).

Die Höhe der Gebühren des Verfahrens regelt die Gebührensatzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

Ihren Antrag und die o.g. einzureichenden Unterlagen senden Sie bitte vollständig und postalisch an:

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 71 | 24105 Kiel

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Röhlecke per E-Mail unter roehlecke@aik-sh.de zur Verfügung.